

1. Welchen Inhalt hat das Rechtsverhältnis, das durch die „erfüllungshalber“ ausbedungene Abtretung einer Forderung zwischen dem Abtretenden und dem Abtretungsempfänger begründet wird, und welche Folgerungen ergeben sich daraus für die Verpflichtung des Abtretungsempfängers zum Ersatz des Schadens, den er dem Abtretenden durch den Abschluß eines Vergleichs über die Forderung verursacht?

RG. §§ 242, 276.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 21. Februar 1939 i. S. Frau L. (kl.)  
w. L.-W. AG. (Bekl.). VII 129/38.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Sachverhalt ergibt sich aus folgenden

Gründen:

... Mit Recht beanstandet die Revision die Stellungnahme des Berufungsrichters zur Verantwortlichkeit der Beklagten für den der Klägerin und ihrem Ehemann nach deren Behauptung durch den Vergleich vom 1. April 1930 zugefügten Schaden. Sind, wie der Berufungsrichter annimmt, der Beklagten die Forderungen nicht an Zahlungs Statt, sondern erfüllungshalber abgetreten worden, so war sie gegenüber den Eheleuten L. (der Klägerin und deren Ehemann) treuhänderisch gebunden, für die Erhaltung und gute Verwertung der abgetretenen Rechte Sorge zu tragen und aus ihnen mit verkehrsüblicher Sorgfalt ihre Befriedigung zu suchen (RGZ. Bd. 53 S. 416 [419], Bd. 59 S. 190 [192], Bd. 65 S. 79 [81], Bd. 114 S. 347 [348]; WarnRspr. 1913 Nr. 136; HR. 1928 Nr. 278; RWRKomm. z. BGB. Anm. 3 zu § 364). Diese vom Berufungsrichter auch nicht verkannte Bindung stellt ein Rechtsverhältnis besonderer Art dar,

dessen Inhalt im einzelnen mit Rücksicht auf die Belange der Beteiligten aus den allgemeinen Grundsätzen des Schuldrechts (§§ 242, 276 BGB.) zu gewinnen ist. Der Abschluß eines mit Schuldnachlaß verbundenen Vergleichs über die abgetretene Forderung kann dem Abtretungsempfänger danach nicht grundsätzlich verwehrt sein. Er bedarf hierzu auch nicht der Einwilligung des Abtretenden. Er muß aber diesem gegenüber das Mißlingen des Versuchs, die Forderung zum vollen Betrage einzuziehen, rechtfertigen und hierzu darlegen, daß die gegebene Lage — falls ein Rechtsstreit geführt wurde, also die Prozeßlage — den Abschluß des Vergleichs auch mit Rücksicht auf den Abtretenden und dessen Belange gefordert habe. Ist diese Darlegung unzureichend, läßt sie insbesondere erkennen, daß der Abtretungsempfänger die Rechtslage nicht mit der gebotenen Sorgfalt geprüft und daher einen Teil der abgetretenen Forderung schuldhaft ohne ausreichenden Grund preisgegeben hat, so ist er dem Abtretenden für den ihm zugefügten Schaden nach § 276 BGB. haftbar. Der hiernach gebotenen rechtlichen Beurteilung tragen die Erwägungen des Berufungsrichters, aus denen er ein Verschulden der Beklagten verneint, nicht genügend Rechnung. Er sieht eine jedes Verschulden ausschließende Rechtfertigung der Beklagten schon in dem Umstande, daß ihre Prozeßbevollmächtigten dringend zum Abschluß des Vergleichs geraten hätten. Diese Tatsache kann aber zur Rechtfertigung des Vergleichsabschlusses gegenüber der Klägerin und deren Ehemann um so weniger ausreichen, als der Vergleich vor Durchführung der angeordneten Beweisaufnahme geschlossen worden ist und der Beklagten die Möglichkeit gewährte, sich für ihre Forderung voll zu befriedigen. Gegenüber dem bei dieser Sachlage von der Klägerin berechtigterweise geäußerten Verdacht, daß für die Beklagte die Möglichkeit ihrer eigenen Befriedigung ohne Rücksicht auf die Belange der Eheleute L. für die Beendigung des Rechtsstreits durch den Vergleich bestimmend gewesen sei, mußte der Berufungsrichter auf einer eingehenden Darlegung der Gründe bestehen, die bei der damaligen Prozeßlage der Beklagten den Abschluß des Vergleichs behufs bester Verwertung der abgetretenen Forderung als notwendig erscheinen ließen. Erst auf Grund einer solchen Darlegung konnte zu der Frage des Verschuldens abschließend Stellung genommen werden . . .